

AB

137533





751

Anweisung

für
diejenigen, die sich
der

Theologie

und dem

Dienst der Kirche

widmen,

welche Wissenschaften sie, und in welcher Ordnung
und Verbindung sie solche, auf der Universität
betreiben sollen.



Frankfurt an der Oder,
gedruckt bey Johann Christian Winter,
Königl. Universitäts-Buchdrucker.
1770.

3

Die ...

Verordnungen

1 Die ...

2 Die ...

3 Die ...

4 Die ...

5 Die ...

6 Die ...

7 Die ...

8 Die ...

9 Die ...

10 Die ...

2431





Der erwünschte Erfolg des academischen Fleisses derjenigen, die sich der Theologie und dem Dienst der Kirche widmen, hängt vornemlich davon ab, daß ihnen, gleich bey ihrer Ankunft, eine Anleitung ertheilet werde, welche Wissenschaften, in welcher Ordnung und Verbindung, und nach welcher Methode sie solche auf der Universität betreiben müssen, wenn sie sich zu ihrer Bestimmung fähig und geschickt machen wollen. Es ist daher nöthig erachtet worden, dergleichen Anweisung entwerffen, und jedem Ankömmling und angehenden Studiofo zustellen und einhändigen zu lassen. Zu seinem Zweck gehören

I. Vorbereitungs- Hülfs- und Neben- Wissenschaften.

Es werden darunter diejenige Wissenschaften und Kenntnisse verstanden, welche die Theologie nothwendig voraussetzt, welche zu ihrer Gröndlichkeit und Brauchbarkeit beytragen, welche zu den Verrichtungen der künftigen Bestimmung und des Lehramts geschickter machen, welche den Verstand aufklären, der Seele eine gute Richtung geben, den Geschmack verfeinern, Vorurtheile zerstreuen. Es sind solches folgende Kenntnisse und Wissenschaften:

- I. Die gelehrte, und todte sowohl, als auch die lebendigen Sprachen,
 - a. Die Lateinische, als die allgemeine gelehrte Sprache,
 - b. Die Griechische, sowohl die alte und reine Griechische, als auch die neuere Sprache der Kirchenväter und Concilien,
 - c. Die Hebräische, Syrische, und übrige orientalische Sprachen, in soferne sie zur Erklärung der Bücher des alten und neuen Testaments beytragen.
 - d. Die Deutsche Sprache, worinn sich ein künftiger Lehrer der Kirche rein, richtig, deutlich, schön, und angemessen ausdrücken muß.
 - e. Die

- e. Die Französische, theils wegen deren Gebrauchs in der Welt, und Lesung wichtiger Schriften, theils wegen der Informator- und Hofmeister-Stellen, wozu junge Theologen gemeinlich gezogen werden.
- f. Die Englische, welche wegen der erheblichen, tiefsinnigen, vor-
trefflichen Schriften der Englischen Gelehrten und Theologen ganz unentbehrlich wird.

II. Die ganze Philologie, die schönen Wissenschaften zc. zc.

1. Die Theorie der schönen Wissenschaften,
2. Die allgemeine Critik,
3. Die Rede- und
4. Die Dicht-Kunst,
5. Die Kenntniß der Alterthümer, und die Archäol.

III. Die Historie.

1. Theorie der Historie und Biographie,
2. Allgemeine Welt-Historie,
3. Historie der Europäischen und Deutschen Staaten,
4. Historie des Preussischen Staats, und seiner Provinzien,
5. Kirchen-Historie, worunter die
 - a. Geschichte der Glaubens-Lehren,
 - b. Der Ketzereyen und Religions-Partheyen,
 - c. Der Päbste und des Pabstthums,
 - d. Der Kirchen-Versammlungen,
 - e. Der Kirchen- und Glaubens-Reformation,
 - f. Die Ursprünge und Veränderungen des Kirchen-Rechts und des Kirchen-Regiments,
 - g. Die kirchlichen Alterthümer
 begriffen sind,

6. Gelehrte Historie der Theologie, und gelehrte Bücher-Kenntniß,
7. Die Geographie mit der Staaten-Kenntniß.

IV. Die Philosophi im weitläufigen Verstande und Umfange,

1. Die Logik oder Vernunft-Lehre,
2. Die Metaphysik, vornemlich die
 1. Psychologie,
 2. Theologia naturalis.
3. Die ganze practische Philosophie, als:
 1. Die Philosophia practica uniuersalis,
 2. Das Jus Naturae in seinem ganzen Umfange,
 3. Die Ethica,
 4. Die Politica,

4. Die

4. Die Phyſik.
5. Die Natur-Hiſtorie.
6. Die Metaphiſik, wenigſtens die pura.
7. Die Hiſtorie der Philoſophie.

II.

Wiſſenſchaften der Theologie.

- I. Theologiſche Encyclopädie, Vorſtellung aller theologiſchen Wiſſenſchaften und Erkenntniſſe, Begriffe, Gegenſtände, Ordnung und Verbindung derſelben; womit ſogleich verbunden werden kan
- II. Die gelehrte Hiſtorie und Bücher-Kenntniß der Theologie,
- III. Critica und Hermeneutica ſacra,
- IV. Theologia dogmatica,
- V. Theologia polemica,
- VI. Theologia exegetica,
- VII. Theologia moralis,
- VIII. Theologia et prudentia paſtoralis.
- IX. Theologia catechetica,
- X. Theologia homiletica,
- XI. Iur canonicum et iur eccleſiaſticum proteſtantium, tam publicum, quam priuatum.

- §. 1. Es muß erſtlich die Theorie der Criticae und Hermeneuticae ſacrae gefaſſet, hernach müſſen ſelber Uebungen, Interpretationes hermeneuticae, und Lectiones cursoriae &c. &c. angeſtellet und beſucht werden.
- §. 2. Bey der Glaubens-Lehre muß ſich ein angehender Theologe beſtreiben, alles, was die gelehrte Terminologie an wahren und gemeinbrauchbaren Begriffen in ſich enthält, in eine verſtändlichere, und dem gemeinen Leben gewöhnliche, und auch den Ungelehrten faßliche Sprache zu überſetzen, und darinn deutlich und begrifflich vorzutragen.

- §. 3. Bey der Streit-Theologie, und Lehre von den verschiedenen Angriffen der ächten Glaubens-Lehren und Wahrheiten, muß ein angehender Theologe vornemlich auf die Bestreitungen der Naturalisten, der Juden, der Römischen Kirche, seine Aufmerksamkeit richten. Hingegen das unwesentliche und unerhebliche der Uneinigkeiten der protestantischen Partihien einsehen lernen, und sich vor aller Kezermacherey, aller Verfolgungs-Sucht, allem blinden Eifer hüten, und dagegen den Geist der Dultung, Mäßigung, und Verträglichkeit angewöhnen und annehmen.
- §. 4. Mit der dogmatischen Theologie muß auch die critische Kenntniß der symbolischen Bücher der protestantischen Kirche verbunden, und bey jedem Begriff und Satz deren Uebereinstimmung untersucht werden.
- §. 5. Mit der dogmatischen und polemischen Theologie ist aus der Kirchen-Historie die Geschichte der Glaubens-Lehren und Glaubens-Streitigkeiten zu verbinden.
- §. 6. Die homiletische und catechetische Theologie muß
- a. nach ihrer Theorie, nach den Regeln und Grundsätzen erst gefasset,
 - b. hernach aber die Fertigkeit darinn durch wohl eingerichtete Uebungen erlanget werden.
- §. 7. Das canonische und päpstliche sowohl, als auch das protestantische Kirchen-Recht, und dessen Wissenschaft, ist einem Theologen, jedem Prediger, besonders jedem Inspector, Probst, Superintendenten, Beysitzer eines Consistorii, so wesentlich und unentbehrlich nothwendig, daß man es nicht als eine Neben- sondern als eine Haupt-Wissenschaft eines Theologen ansehen und betrachten muß. Es muß aber in den Vorlesungen der Rechtslehrer erlernet werden.

III.

Eintheilung dieſer Wiſſenſchaften in die academiſchen Jahre.

- §. 1. Die Eintheilung der philologiſchen, philoſophiſchen, und hiſtoriſchen Wiſſenſchaften iſt aus der beſondern Anweiſung zu erſehen.
- §. 2. Da nach den Vorrurtheilen und der Eilfertigkeit der jetzigen Zeit, der academiſche Lauf höchſtens auf drey Jahre erſtrecket wird: ſo müſſen die zum eigentlichen Studio theologicò gehöri- gen Wiſſenſchaften auf folgende Vorleſungen und Uebungen eingeſchränkt, und folgender maſſen eingetheilt werden.

I. Haupt-Collegia und Vorleſungen.

- I. Ueber die theologiſche Encyclopädie, mit der theologiſchen Litteratur und gelehrten Hiſtorie.
- II. Ueber die Criticam und Hermeneuticam ſacram.
- III. Ueber die Theologiam naturalem.
- IV. Ueber die Hiſtoriam eccleſiaſticam, mit allen ihren Zweigen und Theilen, beſonders über
- V. Die Hiſtoriam dogmatum et controuerſiarum.
- VI. Ueber die Theologiam dogmaticam, womit die Libri ſymbolici zu verbinden.
- VII. Interpretationes exegeticae über einzelne Bücher der heiligen Schrift.
- VIII. Ueber die Theologiam moralem.
- IX. Ueber die Theologiam polemicam.
- X. Ueber die prudentiam paſtoralem.
- XI. Lectiones cursoriae der heiligen Schrift.
- XII. Theoretisch, und practiſche Vorleſungen und Uebungen in der homile- tiſchen und catechetiſchen Theologie.

II.

§ Anweisung für einen Studiosum Theologiae.

II. Eintheilung derselben in drey Jahren.

I. Im ersten Jahre.

- I. Die theologische Encyclopädie.
- II. Theologia naturalis.
- III. Critica und Hermeneutica sacra.
- IV. Kirchen-Historie.

II. Im zweyten Jahre.

- I. Theologia dogmatica.
- II. Historia dogmatum et controuersiarum.
- III. Lectiones cursoriae.
- IV. Interpretationes exegeticae.

III. Im dritten Jahre.

- I. Theologia moralis.
 - II. Theologia polemica.
 - III. Homiletische und catechetische Vorlesungen und Uebungen.
 - IV. Ius canonicum et ecclesiasticum Protestantium.
-
-

AB 137 533

ULB Halle

003 874 605

3

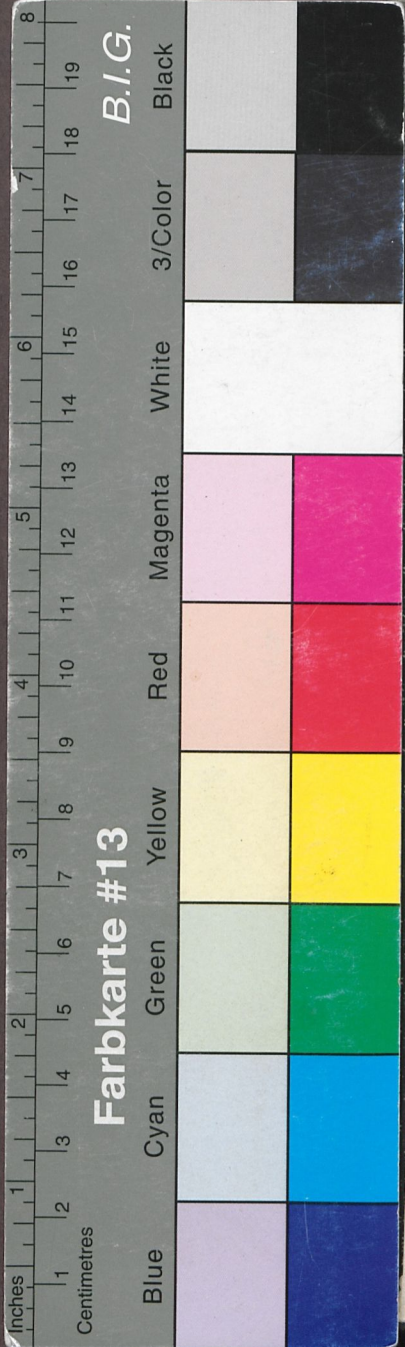


Sb.

✓ 0.18







751

Anweisung

für
diejenigen, die sich
der

Theologie

und dem

Dienst der Kirche

widmen,

welche Wissenschaften sie, und in welcher Ordnung
und Verbindung sie solche, auf der Universität
betreiben sollen.



Frankfurt an der Oder,
gedruckt bey Johann Christian Winter,
Königl. Universitäts-Buchdrucker.
1770.